

## INHALT

Nr.		Seite
1. 26. IX. 95 XI ZR 199/94	<p>a) Eine auf die Bestellung einer Sicherungsgrundschuld gerichtete Vereinbarung ist jedenfalls dann ein Vertrag über eine entgeltliche Leistung i.S.d. § 1 Abs. 1 HWiG, wenn der Sicherungsgeber die Verpflichtung zur Grundschuldbestellung in der - dem Gegner erkennbaren - Erwartung übernimmt, ihm selbst oder einem bestimmten Dritten werde daraus irgendein Vorteil erwachsen.</p> <p>b) Ein Kunde, der sein Widerrufsrecht nach dem Haustürwiderrufsgesetz ausgeübt hat, kann von der anderen Vertragspartei grundsätzlich nicht unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. ....</p>	1
2. 27. IX. 95 I ZR 215/93	<p>a) Zum Umfang der Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte in einem Gesellschaftsvertrag zur Führung eines Architektenbüros.</p> <p>b) Nach der allgemeinen Zweckübertragungslehre, die ihren gesetzlichen Niederschlag in § 31 Abs. 5 UrhG gefunden hat, deren Anwendungsbereich aber über diese Bestimmung hinausgeht, bestimmt sich bei einer pauschal formulierten Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte der (inhaltliche, räumliche und zeitliche) Umfang der Rechtseinräumung nach dem mit dem Vertrag verfolgten Zweck. Dies gilt auch dann, wenn der Wortlaut der Rechtseinräumung eindeutig ist.</p> <p>c) Die Darlegungs- und Beweislast dafür, daß eine pauschale Nutzungsrechtseinräumung dem Vertragszweck entspricht, trägt derjenige, der sich darauf beruft. (»Pauschale Rechtseinräumung«) .....</p>	8
3. 27. IX. 95 IV ZR 283/94	<p>Der Versicherer, der den Leistungsausschluß des § 10 (5) AUB 61 geltend machen will, muß beweisen, daß es bei dem Versicherten, der unfallbedingt an psychischen oder nervösen Störungen leidet, durch das Unfallgeschehen nicht zu einer organischen Erkrankung des Nervensystems gekommen ist.</p>	15
4. 4. X. 95 IV ZB 5/95	<p>a) Für die erbrechtlichen Verhältnisse an Grundstücken in der früheren DDR bleibt das Zivilgesetzbuch auch dann maßgebend, wenn der Erblasser (nach dessen Inkrafttreten am 1. Januar 1976, aber) vor der Vereinigung Deutschlands mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt im Westen verstorben ist und daher im übrigen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch beerbt wird (Nachlaßspaltung).</p> <p>b) Ansprüche aus dem Vermögensgesetz sind nicht geeignet, eine Nachlaßspaltung herbeizuführen; die erbrechtlichen Verhältnisse richten sich insoweit nach dem allgemein für den Erblasser geltenden Erbstatut. ....</p>	22
5. 4. X. 95 VIII ZR 285/94	<p>a) Die nach § 32 Abs. 2 DMBilG vorzunehmende Neufestsetzung der Vergütung, die ein ehemaliger DDR-Außenhandelsbetrieb aufgrund eines mit einem Abnehmer in der ehemaligen DDR geschlossenen Einfuhrvertrages über Güter aus der damaligen Bundesrepublik Deutschland oder aus dem westlichen Ausland beanspruchen kann, hat sich regelmäßig an dem Aufwand zu orientieren, der dem Außenhandelsbetrieb für die Erfüllung des mit dem westlichen Vertragspartner geschlossenen Importvertrages entstanden ist.</p> <p>b) Zu dem berücksichtigungsfähigen Aufwand zählt auch der sogenannte Richtungskoeffizient, den ein DDR-Außenhandelsbetrieb als Teil der Gegenleistung für die Bereitstellung der zur Erfüllung des Importvertrages benötigten Devisen durch die DDR-Außenhandelsbank vor dem 1. Juli 1990 (Wirtschafts- und Währungsunion) an den Staatshaushalt der DDR abgeführt hat.</p> <p>c) Zur Beseitigung einer durch die Währungsumstellung verursachten Äquivalenzstörung nach § 32 Abs. 2 DMBilG ist die im Verhältnis 2 : 1 in DM umgestellte Vergütung regelmäßig auf den DM-Betrag zu ermäßigen, der dem durch 4,4 geteilten DDR-Mark-Betrag der Aufwendungen des Außenhandelsbetriebes zuzüglich etwaiger weiterer Vertragskosten und der vereinbarten Handelsspanne entspricht. ....</p>	32

# INHALT

Nr.		Seite
6. 4. X. 95 XI ZR 83/94	a) Das Ende der sozialistischen Planwirtschaft und der staatlichen Finanzierungshilfen nach DDR-Recht hat die Verpflichtung einer ehemaligen Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft zur Rückzahlung und Verzinsung von Staatsbankkrediten nicht entfallen lassen und rechtfertigt wegen des Altschuldenhilfegesetzes auch keine Anpassung nach § 242 BGB. b) Die Rechtsnachfolger der DDR-Staatsbank sind ohne Vereinbarung nicht berechtigt, die Altkredite seit dem Beitritt im Kontokorrentverhältnis abzuwickeln und Zinseszinsen zu berechnen. ....	44
7. 4. X. 95 XI ZR 215/94	Eine formularmäßige Zweckerklärung, die den Sicherungszweck über den durch den Anlaß bestimmten Rahmen hinaus auf sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Sicherungsnehmers gegen einen Dritten erweitert, bleibt überraschend, auch wenn vom Sicherungsgeber eine zusätzliche Formularerklärung unterschrieben wird, die auf die Zweckerweiterung hinweist; es bedarf eines individuellen Hinweises, der die Gewähr dafür bietet, daß der Sicherungsgeber sich der vollen Tragweite seiner Erklärung bewußt wird. ....	55
8. 10. X. 95 XI ZR 263/94	In ein Girovertragsverhältnis des Erblassers, das vom Vorerben fortgeführt wurde, tritt beim Nacherbfall der Nacherbe nicht ein. Die Frage, wer Inhaber eines bei Eintritt des Nacherbfalls etwa vorhandenen Konto-Guthabens ist, richtet sich nach den Regeln des § 2111 BGB. ....	60
9. 11. X. 95 VIII ZR 325/94	a) Bei verbundenen Geschäften kann der Verbraucher allein die auf den Abschluß des Kreditvertrages gerichtete Willenserklärung gegenüber dem Kreditgeber, dagegen nicht die auf den Abschluß des Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung gegenüber dem Verkäufer widerrufen. b) Im Fall der Hingabe eines Schecks durch den Kreditgeber ist der Nettokreditbetrag dem Verkäufer erst dann zugeflossen, wenn der Scheck eingelöst wird. c) Dafür, ob der Nettokreditbetrag dem Verkäufer »bereits« zugeflossen ist, kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Absendung, sondern den des Zugangs des Widerrufs beim Kreditgeber an. d) Der Eintritt des Kreditgebers in die Rechte und Pflichten des Verkäufers erfolgt nicht neben diesem, sondern an dessen Stelle. ....	66
10. 12. X. 95 VII ZR 209/94	a) Die Widerklage gegen einen Dritten ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil dieser Dritte bereits als Streithelfer des Beklagten am Rechtsstreit beteiligt ist. b) Auf eine parteierweiternde Widerklage im ersten Rechtszug sind auch dann die Vorschriften über die Klageänderung entsprechend anwendbar, wenn das Gericht vor Erhebung der Widerklage bereits umfassend Beweis erhoben hat. Der neue Widerbeklagte darf in seiner Verteidigung durch Handlungen oder Unterlassungen des alten Widerbeklagten nicht beeinträchtigt werden. Er hat gegebenenfalls ein Recht auf Ergänzung oder Wiederholung der bisher durchgeführten Beweisaufnahme. ....	76

Buenos Aires m D.

HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

131. BAND



1996

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN